

Landschaftsabstimmung

vom 14. Juni 2015

Am Sonntag, 14. Juni 2015, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung**
- 2. Statuten für die Region Prättigau/Davos**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 30. April 2015

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

- | | |
|---|---|
| 1. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung | 3 |
| 2. Statuten für die Region Prättigau/Davos | 8 |

Abstimmungsvorlagen

- | | |
|---|----|
| 1. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung | 15 |
| – Gemeindegesetz über die Volksschule (Totalrevision) | |
| – Nachtrag XIV zur Verfassung für die Gemeinde Davos (Änderung von drei schulbezogenen Verfassungsartikeln) | |
| 2. Statuten für die Region Prättigau/Davos | 27 |
| – Statuten | |

- | | |
|-----------|----|
| Stimmbüro | 40 |
|-----------|----|

Amtsberichte

zur Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 2015

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrates den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 2015 zu unterbreiten.

1. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung

A. Das Wichtigste in Kürze

Die kommunale Schulgesetzgebung soll im Rahmen einer Totalrevision an das neue kantonale Schulgesetz, welches am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, angepasst werden. Der bisher eingeschlagene Weg zur Entflechtung des strategischen und operativen Bereichs soll konsequent fortgesetzt werden. Damit wird eine zeitgemässe Schulführung im Interesse einer leistungsfähigen und bedürfnisgerechten Schule ermöglicht.

B. Ausgangslage

Durch die rasante Entwicklung der Volksschule sind in den letzten Jahren Situationen entstanden, welche neue Lösungen und Abläufe bedingen. Ausdruck davon sind etwa die Einführung von Schulleitungen und die Umsetzung von Projekten (Integration, Blockzeiten), welche den Davoser Schulen einen ausgezeichneten Ruf als innovative und weitblickende Schulen eingetragen haben.

Das neue kantonale Schulgesetz ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1961, welches im Laufe der Zeit immer wieder angepasst und dadurch unübersichtlich wurde. Die neuen kantonalen Bestimmungen haben weitreichende Auswir-

kungen auf die einzelnen Schulträgerschaften. Das Schulgesetz der Gemeinde muss nun einer Totalrevision unterzogen werden, um dem übergeordneten Recht weiterhin zu entsprechen.

Der Bereich Bildung wird im kommunalen Recht mit dem Landschaftsgesetz über die Volksschule (DRB 81) sowie verschiedenen Verordnungen und Reglementen geregelt. Die notwendigen Anpassungen beim Landschaftsgesetz über die Volksschule liegen in der Kompetenz der Davoser Stimmberechtigten, weshalb die Totalrevision des Gesetzes mit dieser Abstimmungsvorlage unterbreitet wird.

C. Um was geht es

Neues kommunales Schulgesetz

Für die Ausarbeitung der Anpassungen auf Gemeindeebene bzw. für die Erarbeitung eines kommunalen Schulgesetzes empfiehlt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden (EKUD) die Verwendung seiner Musterfassung. Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des kommunalen Schulgesetzes orientiert sich denn auch weitgehend daran. Die Vorschriften für den Schulbetrieb sollen auf möglichst tiefer Verwaltungsebene erlassen werden, damit künftig notwendige Änderungen möglichst schnell vorgenommen werden können.

Substanzielle Änderungen

Die *Aufteilung in eine strategische Führung (Schulrat) und in eine betriebliche bzw. operative Führung (Schulleitung)* führt zu einer Anpassung der Schulstrukturen. Der Grosse Landrat entschied am 4. Juli 2013, das Schulratsgremium von bisher sechs Mitgliedern plus dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats ab der nächsten Amtsperiode, das heisst ab 1. Januar 2017, zu verringern auf neu vier Mitglieder plus dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats. Die Entschädigung der Schulratsmitglieder soll sich nach der bestehenden «Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos» richten.

Zur *Anstellung von Lehrpersonen* nehmen an den Vorstellungsgesprächen die zugeteilten Schulratsmitglieder und die Schulleitung(en) teil. Die Leitung der Gespräche liegt bei der zuständigen Schulleitung. Nach erfolgtem Gespräch beraten sich die Anwesenden und stellen einen Antrag für die Wahl an den Gesamtschulrat. Da in der Vergangenheit aus Dringlichkeitsgründen Wahlen öfters via E-Mail erfolgen mussten, konnte im gesamten Schulratsgremium nicht mehr über Personen beraten werden. Die Wahl anlässlich der Schulratssitzung verkam zunehmend zu einer reinen Formsache. Mit dem neuen kantonalen Schulgesetz ist nun nicht mehr vorgegeben, dass die Wahl von Lehrpersonen durch den Schulrat vorgenommen werden muss. Es ist daher angezeigt, dass die am Vorstellungsgespräch anwesenden Personen über die Wahl abschliessend entscheiden. In der Konsequenz soll auch die Schulleitung über die Beurlaubungen von Lehrpersonen entscheiden, Stellvertretungen einsetzen und über die Aufhebung/Auflösung von Anstellungsverträgen befinden. Die Kompetenzverschiebung vom Schulrat auf die Schulleitungen bei der Anstellung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen bedingt auch eine Anpassung der Regelung über die Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung aus Art. 6b Abs. 2 Gemeindeverfassung. Mit der geltenden Verfassungsbestimmung wird sichergestellt, dass die bislang vom Schulrat angestellten Lehrpersonen neben ihrer Unterrichtstätigkeit nicht gleichzeitig der Schulbehörde, d.h. dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat angehören. Möglich bleibt aber ein Mandat im Grossen Landrat. Damit die Unvereinbarkeitsvorschrift in diesem Sinne weiterhin respektiert wird, ist Art. 6b Abs. 2 Gemeindeverfassung (DRB 10) anzupassen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde die *Zuständigkeit für Schulhauswartspersonen* im Sinne der Synergienutzung sukzessive der Liegenschaftsverwaltung übertragen. Mit Einführung des neuen Schulgesetzes soll diese Zuständigkeit nun vollumfänglich an diese Stelle übergehen und insbesondere die Wahl der Schulhauswartspersonen soll – wie bei den übrigen Gemeindeangestellten – vom Kleinen Landrat vorgenommen werden.

Die bisher im kommunalen Schulgesetz vorgeschriebene *Unterrichtspflichtung für Schulleitungsmitglieder* soll aufgehoben werden. Die Schulleitungsmitglieder haben ein vielfältiges Pensum und sind öfters auch mit Aussenstellen im Kontakt (Grosser Landrat, kommunale Verwaltung,

kantonale Stellen im Erziehungsdepartement etc.). Dies führt dazu, dass sie während dem Schulalltag nicht permanent vor Ort sein können.

D. Revision anderer schulrechtlicher Erlasse

Mit der Überarbeitung des kommunalen Schulgesetzes sind auch die übrigen die Schule betreffenden kommunalen Erlasse (DRB 81.1 bis 81.7; siehe Gemeinwebseiten <http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/davoserrechtsbuch/verfassungserlasse/>) durch die zuständigen Stellen zu revidieren. Damit die Rechtsgrundlagen inhaltlich optimal aufeinander abgestimmt werden können, soll in einer ersten Phase jedoch nur das kommunale Schulgesetz erlassen und erst danach die weiteren Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden.

E. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat hat sich intensiv mit der neuen Schulgesetzgebung auseinandergesetzt. Den Entwurf zu einem neuen kommunalen Schulgesetz bestehend aus 22 Gesetzesartikeln, der vom Kleinen Landrat unterbreitet wurde, entwickelte der Grosse Landrat zu einem Gesetzeswerk von 38 Artikeln weiter. Dabei gab das Gemeindeparlament dem neuen Schulgesetz insbesondere eine klarere Struktur betreffend beteiligten Instanzen, verankerte vertieftere Angaben zu den Behörden und ihren Aufgaben und sorgte allgemein für einen höheren Detaillierungsgrad der Regelungen. Der Grosse Landrat stimmte dem angepassten Schulgesetz sowie der damit verbundenen Anpassung von drei schulbezogenen Artikeln in der Gemeindeverfassung, die als Abstimmungsvorlagen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet wurden, einstimmig mit 16 zu 0 Stimmen zu.

F. Weitere Informationen

Als ergänzende Informationen können die umfangreichen Sitzungsunterlagen und das Protokoll des Grossen Landrates durch die Stimmberechtigten

ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseiten der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 12.02.2015).

G. Schlussbemerkungen

Eine Revision der kommunalen Schulgesetzgebung ist aufgrund der Revision der kantonalen Schulgesetzgebung notwendig. Der Schulrat, der Kleine Landrat und abschliessend der Grosse Landrat haben an der Erarbeitung des neuen kommunalen Schulgesetzes mitgewirkt. Im Ergebnis ist ein Regelwerk entstanden, das den aktuellen Anforderungen gerecht wird, auf die kantonalen Vorgaben abgestimmt ist und die handelnden Instanzen im Bereich Schule sowie deren Aufgaben detailliert festlegt.

H. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung (bestehend aus dem totalrevidierten kommunalen Schulgesetz sowie der Anpassung von drei schulbezogenen Artikeln in der Gemeindeverfassung), die vom Grossen Landrat mit 16 zu 0 Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

2. Statuten für die Region Prättigau/Davos

A. Das Wichtigste in Kürze

Ab 1. Januar 2016 werden im Kanton Graubünden im Rahmen der Gebietsreform die bisherigen Kreise, Regionalverbände und Bezirke durch die neuen Regionen ersetzt. Die Regionen werden als einfache, schlanke und bürger-nahe mittlere Ebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgestaltet. Gemäss der vom kantonalen Stimmvolk verabschiedeten kantonalen Gesetzgebung bildet Davos zusammen mit 12 Gemeinden des Prättigaus die Region Prättigau/Davos. Damit die Region ihre Tätigkeiten aufnehmen kann, benötigt es für deren Grundlage Statuten. Diese sind durch die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zu beschliessen, weshalb mit dieser Abstimmungsvorlage die Statuten der Region Prättigau/Davos unterbreitet werden.

B. Ausgangslage

Das Bündner Stimmvolk hat am 30. November 2014 der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform zugestimmt. Auch die Davoser Stimmberechtigten, die im Rahmen dieser kantonalen Volksabstimmung teilgenommen haben, haben mit grosser Mehrheit mit 2'091 Ja- zu 582 Nein-Stimmen zugestimmt. Damit werden ab 1. Januar 2016 die neuen Regionen operativ tätig, sie ersetzen die bisherigen Kreise, Regionalverbände und Bezirke. Die Regionen werden als einfache, schlanke und somit bürger-nahe mittlere Ebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgestaltet.

Gemäss dem Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen, das Teil der Gebietsreform ist, haben sich die 12 Gemeinden im Prättigau mit Davos zur Region Prättigau/Davos zusammenzuschliessen. Mit 26'349 Einwohnern, davon 11'211 in Davos, handelt es sich um die zweitgrösste Bündner Region (Einwohnerzahlen per Ende 2013). Hauptort der Region Prättigau/Davos wird Klosters.

C. Um was geht es

Die Gemeindepräsidenten der künftigen Region Prättigau/Davos haben die Aufgabe wahrgenommen, die Statuten als Grundlage für die Zusammenarbeit in der Region zu entwerfen. Die Statuten der Region Prättigau/Davos wurden auf der Grundlage von Musterstatuten des Kantons erarbeitet, wobei die Gemeindevorstände aller Regionsgemeinden im Herbst 2014 mit einer Vernehmlassung frühzeitig in die Arbeiten einbezogen wurden. Für die Inkraftsetzung der Regionsstatuten sind Gemeindeabstimmungen durchzuführen (Urnenabstimmungen in Davos und Klosters-Serneus, Beschlüsse von Gemeindeversammlungen in den übrigen Gemeinden).

Für den Erlass der Statuten haben sich die Regionen im Rahmen der kantonalen Verfassung und der Anschlussgesetzgebung zu bewegen. Vorgegeben sind namentlich der Name der Region, der Hauptort, die dazugehörigen Gemeinden, die wesentlichen Punkte der Organisation, die zwingend wahrzunehmenden Aufgaben, die Art und Weise der Aufgabenzuweisung und weitere Details. In verschiedenen Punkten haben die Regionen einen gewissen Spielraum; dazu gehört die Bezeichnung von Aufgaben, welche die Region im Auftrag der Gemeinden wahrnehmen kann, die Regelung von Einzelheiten bei der Beschlussfassung, die Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe oder die Bestimmung der Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen.

Die wichtigsten Inhalte des vorliegenden Statutenentwurfs:

Organisation

Das oberste Organ der Region sind die stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden. Sie befinden über Erlass und Änderung der Statuten, über Referenden und Initiativen, über Sachvorlagen sowie über Ausgaben über einer gewissen Höhe (über Fr. 300'000.– einmalig, oder wiederkehrend über Fr. 50'000.–/Jahr).

Für die meisten Entscheide auf Regionsebene ist die Präsidentenkonferenz zuständig. In der Präsidentenkonferenz sind alle Gemeindepräsidenten der

Regionsgemeinden von Amtes wegen Mitglied; ausnahmsweise kann auch ein anderes Mitglied eines Gemeindevorstandes in die Präsidentenkonferenz delegiert werden. In der Präsidentenkonferenz sind die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Grösse gewichtet. Pro 1'000 Einwohner oder einem Bruchteil davon erhält eine Gemeinde 1 Stimme. Gemäss den aktuellen Einwohnerzahlen verteilen sich die Stimmen in der Präsidentenkonferenz demnach wie folgt:

| | |
|--------------------|------------|
| – Davos | 12 Stimmen |
| – Klosters-Serneus | 4 Stimmen |
| – Schiers | 3 Stimmen |
| – Gräsch | 2 Stimmen |
| – Luzein | 2 Stimmen |
| – Jenaz | 2 Stimmen |
| – Seewis | 2 Stimmen |
| – Conters | 1 Stimme |
| – Fideris | 1 Stimme |
| – Furna | 1 Stimme |
| – Küblis | 1 Stimme |
| – Saas | 1 Stimme |
| – St. Antönien | 1 Stimme |
| | <u>33</u> |

Das Stimmentotal in der Präsidentenkonferenz Prättigau/Davos beträgt somit 33. Die Stimmengewichtung ist per kantonales Gesetz vorgegeben.

Die Präsidentenkonferenz ist u.a. zuständig für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen, für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Wahl von Kommissionen. Sie kann über Beträge bis Fr. 300'000.– (einmalig) und bis Fr. 50'000.– (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Die Geschäftsführung der Region ist Sache des Regionalausschusses, der von der Präsidentenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt wird. Der Regionalausschuss besteht in der Region Prättigau/Davos aus fünf Mitgliedern mit je einer Stimme. Aufgrund ihrer stark überdurchschnittlichen Grösse ist die

Gemeinde Davos zwingend im Ausschuss vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht. Die übrigen vier Sitze im Regionalausschuss sollen, wenn möglich, durch Klosters-Serneus und Schiers sowie durch je einen Vertreter der mittelgrossen und der kleinen Gemeinden belegt werden, von einer zwingenden Regelung hat die Präsidentenkonferenz aber abgesehen. Der Präsident der Präsidentenkonferenz ist gleichzeitig Vorsitzender des Regionalausschusses. Der Regionalausschuss ist zuständig für alle Personalentscheide (Geschäftsstelle, weiteres Regionspersonal), bereitet die Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz vor und vertritt die Region gegen aussen. Der Regionalausschuss kann über Beträge bis Fr. 50'000.– (einmalig) und bis Fr. 5'000.– (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Für die Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung ist eine Geschäftsprüfungskommission zuständig. Sie besteht aus drei Personen, die jeweils Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer Regionsgemeinde sein müssen.

Aufgaben der Region

Die Aufgaben der Regionen werden in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen weist die übergeordnete Gesetzgebung bestimmte Aufgaben zu, die zwingend wahrzunehmen sind und unter dem Dach der Region von allen Gemeinden gemeinsam finanziell zu tragen sind. Es handelt sich um die regionale Richtplanung, die Berufsbeistandschaft, das Zivilstandsamt, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Verwaltung der Kreisarchive. Die Gemeinden haben bei diesen Aufgaben keinen eigenen Spielraum.

Zum andern sind in den Regionsstatuten Aufgaben definiert, welche die Gemeinden der Region zuweisen können. In den Statuten der Region Prättigau/Davos werden hier die meisten Aufgaben genannt, die heute im Auftrag der Prättigauer Gemeinden durch den Regionalverband Pro Prättigau wahrgenommen werden, wie zum Beispiel die Regionalentwicklung, die Abfallbewirtschaftung, die Musikschule Prättigau oder die Kulturförderung. Die Kann-Formulierung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, diese Aufgaben an die Region zu delegieren. Die Region Prättigau/Davos hat daher im Prinzip die Möglichkeit, die bisherigen Aufgaben des heutigen Prättigauer

Regionalverbandes auch weiterhin im bisherigen Perimeter (d.h. ohne zwingenden Einbezug der Gemeinde Davos) wahrzunehmen.

Für die definitive Zuweisung einer Gemeindeaufgabe an die Region ist auf der Grundlage der Statuten eine zusätzliche Leistungsvereinbarung notwendig, über welche die Gemeinden einzeln abzustimmen haben. Keine Gemeinde kann von den anderen per Mehrheitsbeschluss zur Übernahme einer Aufgabe verpflichtet werden. Beschlüsse zu diesen Aufgaben sollen dann aber auch lediglich von denjenigen Gemeindevertretern in der Präsidentenkonferenz und im Regionalausschuss gefällt werden können, deren Gemeinde der Aufgabenübertragung zugestimmt hat und diese auch finanziert.

Politische Rechte

Die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz das Referendum zu ergreifen oder ein Anliegen mit einer Volksinitiative einzubringen. Für ein Referendum sind in der Region Prättigau/Davos 500 Unterschriften notwendig, für eine Volksinitiative 800 Unterschriften. Eine Volksinitiative kann auch von mindestens vier Gemeinden ergriffen werden.

Finanzierung

Die Region besitzt keine Steuerhoheit. Sie finanziert sich über die Regionsgemeinden. Da Präsidentenkonferenz und Regionalausschuss ausschliesslich aus Gemeindevertretern gebildet werden, folgt die Finanzierung dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (wer bezahlt, soll bestimmen), wodurch der Einfluss der Gemeinden, für welche die Regionen die Aufgaben wahrnehmen, sichergestellt ist.

Die gemeinsamen Kosten für die Führung der Region, die Geschäftsstelle und damit die Tätigkeit der Region im engeren Sinne werden gemäss Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Aufgabenbereiche wie die Berufsbeistandschaft oder das Betreibungs- und Konkursamt haben eine eigene Kostenrechnung, der Verteilschlüssel für die Finanzierung ist zu bestimmen

(z.B. gemäss Fallzahlen pro Gemeinde). Dasselbe gilt auch für Aufgaben, welche die Gemeinden über Leistungsverträge zuweisen können.

D. Inkrafttreten der Statuten

Für die Genehmigung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit der Regionsgemeinden gemäss Art. 103h Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62e des kantonalen Gemeindegesetzes notwendig. In der Region Prättigau/Davos braucht es somit 7 befürwortende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen. Die Statuten müssen im Anschluss von der Bündner Regierung genehmigt werden und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

E. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat beriet das Geschäft kurz und verabschiedete die Statuten der Region Prättigau/Davos einstimmig mit 14 zu 0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung.

F. Weitere Informationen

Als ergänzende Informationen können die Sitzungsunterlagen, die darin erwähnten und via Internet zugänglichen Dokumente der Aktenaufgabe sowie das Protokoll des Grossen Landrates durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseiten der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 09.04.2015).

G. Schlussbemerkungen

Die Statuten sind notwendig, dass die Region Prättigau/Davos ihren ordentlichen Betrieb aufnehmen kann. Wesentliche Inhalte der Statuten sind durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Der Landammann der Gemeinde

Davos war an der Detailausarbeitung der Statuten massgeblich beteiligt. Die Gemeinde Davos, als mit Abstand grösste Gemeinde der Region, erhält in den Regionsgremien eine erhöhte Stimmkraft. Im Grossen Landrat ergaben sich keine Diskussionen bzw. Fragen zur Vorlage.

H. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Statuten der Region Prättigau/Davos, die vom Grossen Landrat mit 14 zu 0 Stimmen verabschiedet wurden, zuzustimmen.

Davos, 30. April 2015

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 2015

1. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung

– Gemeindegesezt über die Volksschule (Totalrevision)

In der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und Art. 12 Abs. 1 Lit. b Verfassung für die Gemeinde Davos erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Schulstufen
- ¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:
 - a) Kindergartenstufe
 - b) Primarstufe
 - c) Sekundarstufe I
 - ² Die Gemeinde Davos kann bei Bedarf in den Fraktionen Schulstandorte betreiben, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar ist.

Art. 2

- Bildungsziele und -bereiche
- ¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.
 - ² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten,

beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

⁵ Die Volksschule versteht sich als Bestandteil eines umfassenden und weitergehenden Schulangebots in der Region Davos. Sie pflegt die Kooperation und den Austausch mit den übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

⁶ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁷ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Art. 3

Schulpflicht,
Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 4

Religionsunterricht

¹ Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.

² Vor Schuljahresbeginn können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht schriftlich abmelden.

Art. 5

Schulsprache Die Schulsprache ist Deutsch.

Art. 6

Blockzeit Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 7

Tagesstrukturen Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben an.

Art. 8

Zusätzliche Angebote ¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben schaffen.

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 9

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sind die Schulleitungen im Rahmen eines vom Schulrat vorgegebenen Konzeptes zuständig.

Art. 10

Talentschule, Talentklassen Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und in musischen Disziplinen führen.

Art. 11

Beurteilung, Promotion und Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 12

- Anstellung
- ¹ Die Lehrpersonen werden durch die Hauptschulleitung und die Schulleitung des betroffenen Schulkreises angestellt und entlassen.
 - ² Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
 - ³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 13

- Rechte und Pflichten
- Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das kommunale Personalrecht sowie durch ein vom Schulrat zu erlassendes Funktionendiagramm geregelt.

Art. 14

- Weiterbildung
- ¹ Für die obligatorische Weiterbildung gelten die kantonalen Vorgaben.
 - ² Die Kurskosten und die Spesen werden gemäss einem vom Schulrat erlassenen Reglement entrichtet. Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

III. Schulaufsicht und Schulleitung

Art. 15

- Aufsicht und Leitung
- Die Aufsicht und Leitung der Schule obliegt:
- A) dem Grossen Landrat;
 - B) dem Kleinen Landrat;
 - C) dem Schulrat;
 - D) der Schulleiterkonferenz;
 - E) der Hauptschulleitung;
 - F) den Schulleitungen.

IV. Politische Behörden

A. GROSSER LANDRAT

Art. 16

- Aufgaben
- ¹ Der Grosse Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.
 - ² Er legt auf Antrag des Kleinen Landrates die Schulstandorte fest. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - ³ Der Grosse Landrat erlässt eine Verordnung zur Entschädigung der Mitglieder des Schulrates für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

B. KLEINER LANDRAT

Art. 17

- Kompetenzen
- ¹ Der Kleine Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Er führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest.
 - ² Er erlässt ein Personalreglement für alle Belange, die nicht im übergeordneten Recht enthalten sind.
 - ³ Er genehmigt das Funktionendiagramm sowie das Pflichtenheft für den Schulrat und bringt diese dem Grossen Landrat zur Kenntnis.
 - ⁴ Dem Kleinen Landrat obliegen der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der Schulliegenschaften und übrigen Infrastruktur.
 - ⁵ Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken.
 - ⁶ Er bestimmt den Schularzt und den Schulzahnarzt, trifft die notwendigen Leistungsvereinbarungen und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

V. Organisation und Leitung der Schule

C. SCHULRAT

Art. 18

- Wahl und
Amtdauer
- ¹ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weitere vom Volk gewählte Mitglieder bilden den Schulrat.
 - ² Die Amtdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 19

- Organisation
- ¹ Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.
 - ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Schulrates verlangt.
 - ³ Bei den Schulratssitzungen nehmen die Hauptschulleitung sowie die Lehrervertretung mit beratender Stimme teil, soweit sie vom Schulrat für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nicht dispensiert werden.
 - ⁴ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - ⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

- Präsidium
- ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
 - ² In dringlichen Fällen trifft sie bzw. er die nötigen provisorischen Anordnungen (Präsidialentscheid). Sobald es die Verhältnisse erlauben, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 21
Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 22

Zuständigkeit
und Verant-
wortlichkeit

- ¹ Der Schulrat ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Schule und für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 36. Im Weiteren legt er die Rahmenbedingungen für die operative Leitung der Schule durch die Schulleitungen und die Hauptschulleitung fest, insbesondere sind dies:
 - a) Festlegung von Leitbild und Organigramm der Schule;
 - b) Erlass eines Funktionendiagramms;
 - c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Schulrat;
 - d) Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule.
- ² Der Schulrat kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.
- ³ Er verantwortet alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und Reglemente einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Art. 23

Erlass von Reg-
lementen und
Pflichtenheften

Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über die Schulabsenzen und Urlaub und die Pflichtenhefte für die Schulleitungen und die Hauptschulleitung. Er kann weitere Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

D. SCHULLEITERKONFERENZ

Art. 24

Zusammen-
setzung

Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus der Hauptschulleitung und den schulkreisinternen Leitungen.

Art. 25

- Organisation
- ¹ Der Schulleiterkonferenz steht die Hauptschulleitung vor.
 - ² Die Schulleiterkonferenz wird von der Hauptschulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied der Schulleiterkonferenz verlangt.
 - ³ Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schulleiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.
 - ⁴ Zu den Sitzungen der Schulleiterkonferenz können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - ⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

- Aufgaben
- ¹ An der Schulleiterkonferenz informieren sich die Schulleitungen und die Hauptschulleitung gegenseitig über Aktualitäten in den Schulkreisen.
 - ² Die Schulleitungen erfüllen zusammen mit der Hauptschulleitung die operativen Aufgaben der Volksschule insgesamt gemäss dem Funktionendiagramm.

E. HAUPTSCHULLEITUNG

Art. 27

- Anstellung
- Die Hauptschulleitung wird vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie ist Angestellte der Gemeinde.

Art. 28

- Aufgaben
- Die Hauptschulleitung erfüllt die ihr gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisübergreifenden Aufgaben. Sie nimmt an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 29

- Weiterbildung
- Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

F. SCHULLEITUNGEN

Art. 30

- Schulkreise und kreisinterne Schulleitung
- Jeder Schulkreis verfügt allein oder zusammen mit einem oder mehreren Schulkreisen über eine Schulleitung. Als Schulkreise gelten:
- a) Kindergarten und Primarschule Davos Platz,
 - b) Kindergarten und Primarschule Davos Dorf,
 - c) Kindergarten und Primarschule Unterschnitt und
 - d) Sekundarstufe I.

Art. 31

- Anstellung
- Die Schulleitungen werden vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie sind Angestellte der Gemeinde.

Art. 32

- Aufgaben
- Die Schulleitungen erfüllen die ihnen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisinternen Aufgaben. Sie nehmen an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 33

- Weiterbildung
- Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 34

Erziehungsberechtigte

- ¹ Die Erziehungsberechtigten können im Einverständnis und nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.
- ² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Lehrperson über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.
- ³ Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.

VII. Informatikinfrastruktur

Art. 35

Umgang mit der Informatikinfrastruktur

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie sämtliche Lehrpersonen und alle weiteren Angestellten mit Zugang zur Informatikinfrastruktur der Gemeinde Davos unterliegen dem jeweils gültigen Reglement für die Benutzung und den Umgang der Informatikinfrastruktur.

VIII. Rechtspflege

Art. 36

Rechtsweg

- ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Hauptschulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das zuständige

kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

- ³ Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz über die Volksschule tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt das bisherige Landschaftsgesetz über die Volksschule vom 10. Juni 2001.

Art. 38

Übergangsbestimmung

Die gewählten Schulräte bleiben während der laufenden Amtsdauer 2013–2016 im Amt.

– **Nachtrag XIV zur Verfassung für die Gemeinde Davos
(Änderung von drei schulbezogenen Verfassungsartikeln)**

An der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

I. Die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:

Art. 6b Abs. 2 (geändert)

- Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung
- ¹ Stimmberechtigte ...
 - ² Vom Schulrat gewählte Personen und von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.
 - ³ Der Landschreiber ...

Art. 12a Lit. h (neu)

- Gegenstand des fakultativen Referendums
- h) die Festlegung der Schulstandorte

Art. 14 Abs. 2 Lit. c (geändert)

- Wahlen
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

III. Dieser Nachtrag tritt unter Vorbehalt der Annahme des Gemeindegesetzes über die Volksschule mit der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

2. Statuten für die Region Prättigau/Davos

– **Statuten**



**Region Prättigau/Davos
Statuten**

Verabschiedet von der
Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos
zuhanden der Beschlussfassung in den Gemeinden.

2. März 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Name, Sitz und Dauer | 4 |
| Regionsgemeinden | 4 |
| Amtssprache | 4 |
| Gegenstand und Zweck | 4 |
| Aufgaben | 4 |
| a) Allgemeines | 4 |
| b) Im Einzelnen | 4 |
| Gleichstellung der Geschlechter | 5 |
| II. Organe | 5 |
| 1. Allgemeines | 5 |
| Organe | 5 |
| Ausschluss- und Ausstandsgründe | 5 |
| Protokolle | 5 |
| 2. Zuständigkeiten | 6 |
| Stimmberechtigte der Regionsgemeinden | 6 |
| Präsidentenkonferenz | 6 |
| Regionalausschuss | 7 |
| Vorsitzender der Präsidentenkonferenz | 7 |
| Geschäftsstelle | 7 |
| Geschäftsprüfungskommission | 8 |
| III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden | 8 |
| Massgebendes Recht | 8 |
| Verfahren | 8 |
| IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden | 8 |
| 1. Präsidentenkonferenz | 8 |
| Zusammensetzung | 8 |
| Einberufung | 8 |
| Stimm- und Wahlrecht | 9 |
| Beschlüsse über Sachvorlagen | 9 |
| Wahlen | 9 |
| 2. Regionalausschuss | 9 |
| Zusammensetzung | 9 |
| Einberufung | 10 |
| Beschlussfassung | 10 |
| 3. Geschäftsprüfungskommission | 10 |
| Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte | 10 |
| Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen | 10 |
| V. Politische Rechte | 11 |
| Initiativrecht | 11 |
| Referendumsrecht | 11 |

| | |
|---|-----------|
| VI. Personal- und Vorsorgerecht | 11 |
| Personal- und Vorsorgerecht | 11 |
| VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting | 11 |
| Leistungsvereinbarungen | 11 |
| Rechnungsjahr, Rechnungslegung | 12 |
| Budget, Finanzplan | 12 |
| Jahresrechnung, Geschäftsbericht | 12 |
| Finanzierung | 12 |
| Gemeindebeiträge | 12 |
| Haftung | 13 |
| VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel | 13 |
| Staatsaufsicht | 13 |
| Rechtsmittel | 13 |
| IX. Statutenrevision | 13 |
| Statutenrevision | 13 |
| X. Schlussbestimmung | 13 |
| Inkrafttreten | 13 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Prättigau/Davos ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Klosters-Serneus.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Conters, Davos, Fideris, Furna, Grüşch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas, Schiers, Seewis, St. Antönien.

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache der Region ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Prättigau/Davos dient der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

³ Haben nicht alle Gemeinden eine Aufgabe der Region übertragen, so sind für diese Aufgabe nur die Gemeinden mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung stimmberechtigt.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung);
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft);
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt);
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt);
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes;

4

- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

² Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Musikschule;
- Regionalverkehr;
- Kulturförderung;
- Sportförderung;
- Aus- und Weiterbildung;
- Sozialwesen;
- Wahren und Fördern der Belange von Natur und Umwelt;
- Bewilligungen für Unterhaltungslosterien.

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- Präsidentenkonferenz (PK);
- Regionalausschuss (RA);
- Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden unabhängig von der Genehmigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

³ Alle übrigen Protokolle werden den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

5

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
3. Entscheid über Vorlagen, welche die Präsidentenkonferenz den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden vorgelegt hat;
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6, Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
2. Wahl des Regionalausschusses und der Geschäftsprüfungskommission;
3. Wahl von ständigen Kommissionen;
4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten;
6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Finanzplanes;
8. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 300'000, wobei Ausgaben über CHF 250'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF 5000 bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 30'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
10. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;
11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen;
12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen;

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals;
2. Wahl des weiteren Regionalpersonals;
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen;
4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen;
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz;
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz;
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens;
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000;
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5000;
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs;
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen;
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen;
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung;
15. Ernennung eines Betriebs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters;
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR;
17. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars;
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen;
19. Vertretung der Region nach aussen;

Artikel 14

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er kann auch in Kommissionen Einsitz nehmen.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 18

Verfahren ¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden. Als Termine müssen wenn möglich die eidgenössischen Abstimmungstermine gewählt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Gemeindevorstände. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 20

Einberufung ¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

8

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 4 Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimm- und Wahlrecht ¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer eidgenössischer Bevölkerungsstatistik.

Artikel 22

Beschlüsse über Sachvorlagen ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 23

Wahlen ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen.

⁵ Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung ¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

² Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied.

³ Die Tätigkeit im Regionalausschuss wird von der Region entschädigt.

9

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann das Quorum bei Beschlüssen gemäss Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht werden, gilt die Ausstandsregelung nicht.

² Aufgrund ihrer Grösse ist die Gemeinde Davos im Regionalausschuss zwingend vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht.

³ Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimmpflicht.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren.

4. Ständige Kommissionen

Artikel 28

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 800 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 4 Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 30

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 500 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt zwischen minimal 2 und maximal 5 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 90 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

| | |
|----------------------------------|--|
| | Artikel 33 |
| Rechnungsjahr, Rechnungslegung | <p>¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.</p> |
| | Artikel 34 |
| Budget, Finanzplan | <p>¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.</p> <p>² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.</p> |
| | Artikel 35 |
| Jahresrechnung, Geschäftsbericht | <p>¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.</p> <p>² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.</p> |
| | Artikel 36 |
| Finanzierung | <p>¹ Die Region finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge; • Gebühren und andere Erträge; • Defizitbeiträge der Regionsgemeinden; • Honorare aus Auftragsstätigkeit. <p>² Die Honorare aus Auftragsstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).</p> |
| | Artikel 37 |
| Gemeindebeiträge | <p>¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten eidgenössischen Bevölkerungsstatistik bemisst.</p> <p>² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.</p> <p>³ Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.</p> <p>⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.</p> |

| | |
|------------------|---|
| | Artikel 38 |
| Haftung | Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1. |
| | VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel |
| | Artikel 39 |
| Staatsaufsicht | Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht. |
| | Artikel 40 |
| Rechtsmittel | Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht. |
| | IX. Statutenrevision |
| | Artikel 41 |
| Statutenrevision | <p>¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.</p> <p>² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> |
| | X. Schlussbestimmung |
| | Artikel 42 |
| Inkrafttreten | Diese Statuten sind von ... ¹ Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. |
| | <hr/> |
| | ¹ Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat. |

Davos, 9. April 2015

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Rolf Marugg

Der Landschreiber

Michael Straub

Stimmbüro

Die Urnen werden am Samstag, 13. Juni, und am Sonntag, 14. Juni 2015, wie folgt aufgestellt:

| | | |
|----------------------------------|----------|-------------------|
| Davos Platz , Rathaus | Samstag, | 17.00 – 18.00 Uhr |
| | Sonntag, | 09.30 – 11.00 Uhr |
| Davos Dorf , Gemeindehaus | Sonntag, | 08.45 – 09.45 Uhr |
| Frauenkirch , Schulhaus | Samstag, | 20.30 – 21.00 Uhr |
| | Sonntag, | 10.15 – 10.45 Uhr |
| Glaris , Schulhaus | Sonntag, | 09.30 – 10.00 Uhr |
| Wiesen , Schulhaus | Sonntag, | 09.30 – 10.30 Uhr |

Das Stimmregister wird am Dienstag, 9. Juni 2015, um 18.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 12. Juni 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten «Abstimmung» der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 14. Juni 2015, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 10., 11. und 12. Juni 2015 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Stimmzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) abgegeben werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 30. April 2015

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub